

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 28. August 2019

Nr. 35

Inhalt	Seite
20.08.2019 - Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem	628
22.08.2019 - Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“	632
26.08.2019 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine	633
27.08.2019 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	634
27.08.2019 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)	636

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält in den Ortschaften Bornum a.H., Bönningen, Hary, Groß und Klein Ilde, Jerze, Königsdahlum, Ortshausen, Schlewecke, Störy, Werder und Wohlenhausen Dorfgemeinschaftsräume als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Dorfgemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit die Dorfgemeinschaftsräume nicht für Veranstaltungen der Stadt Bockenem benötigt werden, können sie
1. ideellen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die in dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind,
 2. politischen Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind und eine Gliederung im Gebiet der Stadt Bockenem unterhalten oder örtlichen Wählergemeinschaften und
 3. sonstigen im Gebiet der Stadt Bockenem tätigen Vereinen und Verbänden
- im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (2) Sofern die Benutzung im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, können die Dorfgemeinschaftsräume den Einwohnern der Stadt Bockenem und sonstigen Nutzungsberechtigten i. S. v. § 30 NKomVG ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (3) Die Dorfgemeinschaftsräume werden grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke überlassen.

§ 3 Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume

- (1) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt auf Antrag. Eine Überlassung darüber hinaus (z.B. das Außengelände) ist im Antrag ausdrücklich zu bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Zuständig für die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume ist in Ortschaften
1. mit Ortsvorstehern der Ortsvorsteher oder eine von ihm beauftragte Person,

2. mit Ortsrat der Ortsrat, der diese Befugnis auf den Ortsbeauftragten, ein Ortsratsmitglied, oder eine sonstige Person übertragen kann (jeweils nachfolgend als Beauftragter bezeichnet).

Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Veranstaltung oder die Ziele des Veranstalters mit dem Zweck bzw. dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume in Einklang stehen, ist zur Überlassung die abschließende Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

- (4) Mit der Überlassung erkennt der Antragsteller (Veranstalter) die Überlassungsbedingungen dieser Satzung an.
- (5) Die Dorfgemeinschaftsräume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten beanstandet.
- (6) Über die regelmäßige Belegung der Dorfgemeinschaftsräume sind vom Beauftragten Benutzungspläne aufzustellen und zur allgemeinen Kenntnis auszuhängen. Kopien sind der Stadt Bockenheim bei Bedarf vorzulegen.
- (7) Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden im oder am Überlassungsgegenstand sind dem Beauftragten unverzüglich mitzutellen.

§ 4

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Veranstalter sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere
 1. eine Anzeige eines Gaststättengewerbes und
 2. eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)rechtzeitig vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung einzuholen.
- (2) Hieraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Beauftragten oder einer sonst vom Bürgermeister beauftragten Person. Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Berechtigten können Benutzer aus den Dorfgemeinschaftsräumen verweisen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen. Ein solcher Verweis gilt für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Darüber hinaus können die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 nur vom Bürgermeister von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss ist zeitlich zu befristen.

§ 6

Ordnung

- (1) Der Veranstalter und die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in den Dorfgemeinschaftsräumen zu wahren.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) Das Rauchen, auch mit sogenannten E-Zigaretten, ist in den Dorfgemeinschaftsräumen nicht gestattet.
- (4) Das Übernachten ist in den Dorfgemeinschaftsräumen und auf dem Außengelände grundsätzlich nicht gestattet.

- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen aus Plastik ist nicht gestattet.
- (6) Insbesondere während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- (7) Dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Ortsrat obliegt die Regelung über die Reinigung der Dorfgemeinschaftsräume.
- (8) Die in den Dorfgemeinschaftsräumen aushängende Hausordnung ist zu beachten.
- (9) Von dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen der Dorfgemeinschaftsräume entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher.
- (2) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bockenem. Die Haftung der Stadt Bockenem für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die der Stadt Bockenem als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungszeitraumes. Von etwaigen Regressansprüchen ist die Stadt Bockenem (einschl. Bedienstete oder Beauftragte) freigestellt.
- (4) Die Stadt Bockenem haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen.
- (5) Eine Haftung der Stadt Bockenem für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird je Nutzungstag (dabei gilt jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12:00 Uhr) folgende Gebühr festgesetzt:

1.	DGH Bönningen	100 €
2.	DGH Hary	100 €
3.	DGH Ilde	100 €
4.	DGH Jerze	100 €
5.	DGH Königsdahlum	je Raum 100 EUR, beide Räume 185 €
6.	DGH Ortshausen	100 €
7.	DGH Schlewecke	100 €
8.	DGH Störy	100 €
9.	DGH Werder	80 €
10.	DGH Wohlenhausen	80 €

Zusätzlich wird eine Kautionshöhe von 100 € festgesetzt, die bei Rückgabe der Dorfgemeinschaftsräume in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder ausgezahlt wird.

- (2) Im Einzelfall kann auch eine stundenweise Benutzung erfolgen. In diesen Fällen beträgt die Gebühr 10 € je angefangene Stunde.
- (3) Nutzungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr und einer Kautionsbefreiung befreit.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr und der Kautionshöhe ist der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr und die Kautionshöhe sind spätestens bei der Schlüsselübergabe beim Beauftragten einzuzahlen.

§ 9
Weitere Zuständigkeiten des Ortrates

- (1) Das Recht der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG bleibt unberührt; bei Regelungen, die die Benutzung dieser Räume anbelangen, beachten sie jedoch diese Satzung.

§ 10
Inkrafttreten

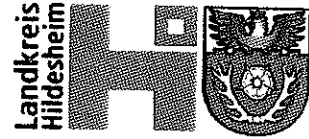
- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume außer Kraft.

Bockenem, den 20.08.2019

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block





— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht u. Kreistagsbüro
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Uwe Hasse 206
Kontakt
Telefon: 05121 309-2061
Fax: 05121 309 95-2061
uwe.hasse@landkreishildesheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes

Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum

Ich beabsichtige, den Realverband „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“ mit Sitz in Bültum, dessen Vorstandsgeschäfte gemäß § 21 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), von der Stadt Bockenem geführt werden, nach § 40 RealVerbG aufzulösen.

Der Realverband „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“ verfügt über kein Vermögen mehr. Seine Aufgaben sind fortgefallen.

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft der Gemeinde Bültum“ innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Auflösung des Realverbandes nicht vorliegen. Gläubiger des Realverbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Einwendungen gegen die Auflösung sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 15.05.2018
Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag

Hasse



Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine

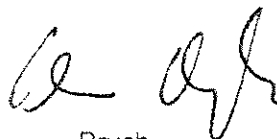
Am Mittwoch, dem 30. Oktober 2019, um 14.00 Uhr, findet
im Großen Veranstaltungsraum, 4. Etage,
in der Hauptstelle der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine am Marktplatz,
Rathausstraße 21 - 23, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Hildesheim Goslar Peine statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2019
3. Wahl von Herrn Thomas Brych zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
- Vorlage-Nr. 4/2019
4. Wahl von Herrn Franz Einhaus zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
- Vorlage-Nr. 5/2019
5. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Geschäftsjahr 2018 und Entscheidung über die Verwendung des an den Träger abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses
- Vorlage-Nr. 6/2019
6. Zustimmung zur Bestimmung von Herrn Sparkassendirektor Michael Senft zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
- Vorlage-Nr. 7/2019
7. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 26.08.2019



Brych
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, dem 05.09.2019, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.06.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Die neue Kreiskarte: Unterstützungsangebote im Landkreis Hildesheim auf einen Blick (www.landkreishildesheim.de/kreiskarte)
- mdl. Vortrag der Verwaltung
5. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
hier: Jahresberichte 2018
- Vorlage 618/XVIII
6. Verbesserung der Personalsituation im Jugendamt - Erziehungshilfe (Amt 406) -
- Vorlage 630/XVIII
7. Sachstandbericht Kindergartenvertrag
- mdl. Bericht der Verwaltung
8. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
(ab 01.01.2019)
- Vorlage 536/XVIII - 2
9. Jugendbeteiligung
- Antrag 307/XVIII der Gruppe SPD - CDU vom 06.06.2019
10. Antrag auf Fortführung der Förderung des Projektes "radius" - Service- und Beratungsstelle für Radikalisierungsprävention für die Jahre 2020 bis 2024
- Vorlage 614/XVIII
11. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für die Erziehungsberatung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim ab dem Haushaltsjahr 2020
- Vorlage 620/XVIII

12. Zuwendungen für Vormundschaftsvereine ab 2020
- Vorlage 621/XVIII
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 27.08.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Wöhler

Bekanntmachung
des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)

1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Wasserwerkes der Gemeinde Freden (Leine) wurde von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft.

Mit Datum vom 27.05.2019 wurde der Bericht über die Prüfung mit Bestätigungs-vermerk vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers schließt mit folgenden Feststellungen:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen, insbesondere § 29 EigBetrVO (Nds) i.V.m. den deutschen, für alle Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31.12.2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Hildesheim
gez. im Auftrag Wolff

2. Beschlüsse des Rates der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2018 erzielten Jahresüberschuss von 3.632,65 Euro (nach Steuern) auf neue Rechnung in das Jahr 2019 vorzutragen. Der verbleibende Bilanzverlust Höhe von 17.339,71 Euro ist auf neue Rechnung in das Jahr 2019 vorzutragen.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.09. bis 15.09.2019 während der Dienststunden bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 27.08.2019

Wasserwerk
der Gemeinde Freden (Leine)
Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH